



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 1. Juli 2024

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Champ Flow (W 7450, 360 g/l Kupfer als Hydroxid)

Cuprum Flow (W 7450-1, 360 g/l Kupfer als Hydroxid)

Gesal Kupfer-Pilzenschutz (W 7450-2, 360 g/l Kupfer als Hydroxid)

Cupromaag Liquid (W 7450-3, 360 g/l Kupfer als Hydroxid)

Capito Cupro Flow (W 7450-4, 360 g/l Kupfer als Hydroxid)

Champ Flow (W 6838, 360 g/l Kupfer als Hydroxid)

Cuprum Flow (W 6838-1, 360 g/l Kupfer als Hydroxid)

Palisad (W 6838-2, 360 g/l Kupfer als Hydroxid)

Cupromaag Liquid (W 6838-3, 360 g/l Kupfer als Hydroxid)

Gesal Kupfer-Pilzenschutz (W 6838-4, 360 g/l Kupfer als Hydroxid)

werden, befristet bis zum 30. September 2024, für einen beschränkten Einsatz mit
einer erhöhten Maximalmenge von Kupfer-Metall je Hektar und Jahr mit den nach-
folgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Kartoffeln	<i>Kraut- und Knollenfäule</i>	Aufwandmenge: 4.2 l/ha Wartefrist: 21 Tage	1, 2

¹ SR 916.161

Auflagen für den Einsatz

1. Höchstens 6 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr.
2. Im Übrigen bleiben die Auflagen hinsichtlich der bereits bewilligten Anwendung unverändert und anwendbar.

Die Pflanzenschutzmittel

Funguran Flow (W 6393, 300 g/l Kupfer als Hydroxid)

Gesal Kupfer Pilzschutz (W 6393-1, 300g/l Kupfer als Hydroxid)

werden, befristet bis zum 30. September 2024, für einen beschränkten Einsatz mit einer erhöhten Maximalmenge von Kupfer-Metall je Hektar und Jahr mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Kartoffeln	<i>Kraut- und Knollenfäule</i>	Aufwandmenge: 5 l/ha Wartefrist: 21 Tage	1, 2

Auflagen für den Einsatz

1. Höchstens 6 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr.
2. Im Übrigen bleiben die Auflagen hinsichtlich der bereits bewilligten Anwendung unverändert und anwendbar.

Die Pflanzenschutzmittel

Kocide Opti (W 7102, 30 % Kupfer als Hydroxid)

Kocide Opti (W 7102-1, 30 % Kupfer als Hydroxid)

wird, befristet bis zum 30. September 2024, für einen beschränkten Einsatz mit einer erhöhten Maximalmenge von Kupfer-Metall je Hektar und Jahr mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Kartoffeln	<i>Kraut- und Knollenfäule</i>	Aufwandmenge: 3.5 kg/ha Wartefrist: 21 Tage	1, 2

Auflagen für den Einsatz

1. Höchstens 6 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr.
2. Im Übrigen bleiben die Auflagen hinsichtlich der bereits bewilligten Anwendung unverändert und anwendbar.

Die Pflanzenschutzmittel

Kocide 2000 (W 7010, 35 % Kupfer als Hydroxid)

Kocide 2000 (W 7010-1, 35 % Kupfer als Hydroxid)

werden, befristet bis zum 30. September 2024, für einen beschränkten Einsatz mit einer erhöhten Maximalmenge von Kupfer-Metall je Hektar und Jahr mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Kartoffeln	<i>Kraut- und Knollenfäule</i>	Aufwandmenge: 3 kg/ha	1, 2

Auflagen für den Einsatz

1. Höchstens 6 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr.
2. Im Übrigen bleiben die Auflagen hinsichtlich der bereits bewilligten Anwendung unverändert und anwendbar.

Die Pflanzenschutzmittel

Airone (W 7035, 14 % Kupfer als Oxychlorid + 14 % Kupfer als Hydroxid)

Biorga Contra Kupfer Duo (W 7035-1, 14 % Kupfer als Oxychlorid + 14 % Kupfer als Hydroxid)

wird, befristet bis zum 30. September 2024, für einen beschränkten Einsatz mit einer erhöhten Maximalmenge von Kupfer-Metall je Hektar und Jahr mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Kartoffeln	<i>Kraut- und Knollenfäule</i>	Aufwandmenge: 4 kg/ha Wartefrist: 21 Tage	1, 2

Auflagen für den Einsatz

1. Höchstens 6 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr.
2. Im Übrigen bleiben die Auflagen hinsichtlich der bereits bewilligten Anwendung unverändert und anwendbar.

Die Pflanzenschutzmittel

Flowbrix (W 6383, 380 g/l Kupfer als Oxychlorid)

Cuprofix fluid (W 6383-1, 380 g/l Kupfer als Oxychlorid)

Secur (W 7435, 380 g/l Kupfer als Oxychlorid)

werden, befristet bis zum 30. September 2024, für einen beschränkten Einsatz mit einer erhöhten Maximalmenge von Kupfer-Metall je Hektar und Jahr mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Kartoffeln	<i>Kraut- und Knollenfäule</i>	Aufwandmenge: 3 l/ha	1, 2

Auflagen für den Einsatz

1. Höchstens 6 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr.
2. Im Übrigen bleiben die Auflagen hinsichtlich der bereits bewilligten Anwendung unverändert und anwendbar.

Die Pflanzenschutzmittel

Vitigran 35 (W 7018, 35 % Kupfer als Oxychlorid)

Biorga contra Kupfer (W 7018-1, 35 % Kupfer als Oxychlorid)

Oxykupfer 35 (W 7018-2, 35 % Kupfer als Oxychlorid)

Cupromaag 35 (W 7018-3, 35 % Kupfer als Oxychlorid)

CUPROFIX 35 (W 7018-4, 35 % Kupfer als Oxychlorid)

Gesal Tomaten-Pilzschutz Vitigran (W 7018-5, 35 % Kupfer als Oxychlorid)

Capito Cupro (W 7018-6, 35 % Kupfer als Oxychlorid)

werden, befristet bis zum 30. September 2024, für einen beschränkten Einsatz mit einer erhöhten Maximalmenge von Kupfer-Metall je Hektar und Jahr mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Kartoffeln	<i>Kraut- und Knollenfäule</i>	Aufwandmenge: 10 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2

Auflagen für den Einsatz

1. Höchstens 6 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr.
2. Im Übrigen bleiben die Auflagen hinsichtlich der bereits bewilligten Anwendung unverändert und anwendbar.

Die Pflanzenschutzmittel

Bordeauxbrühe WG – Bouillie bordelaise (W 7065, 20 % Kupfer als Kalkpräparat, Bordeaux-Brühe)

Kupfer-Bordo LG / Bouillie bordelaise LG (W 2116, 20 % Kupfer als Kalkpräparat, Bordeaux-Brühe)

Bordeaux S (W 2116-1, 20 % Kupfer als Kalkpräparat, Bordeaux-Brühe)

Bouillie bordelaise (W 7197, 20 % Kupfer als Kalkpräparat, Bordeaux-Brühe)

werden, befristet bis zum 30. September 2024, für einen beschränkten Einsatz mit einer erhöhten Maximalmenge von Kupfer-Metall je Hektar und Jahr mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Kartoffeln	<i>Kraut- und Knollenfäule</i>	Aufwandmenge: 17.5 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2

Auflagen für den Einsatz

1. Höchstens 6 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr.
2. Im Übrigen bleiben die Auflagen hinsichtlich der bereits bewilligten Anwendung unverändert und anwendbar.

Das Pflanzenschutzmittel

Cueva (W 6721, 1.74 % 18.2 g/l Kupfer als Octanoat)

wird, befristet bis zum 30. September 2024, für einen beschränkten Einsatz mit einer erhöhten Maximalmenge von Kupfer-Metall je Hektar und Jahr mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendung:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Kartoffeln	Teilwirkung: <i>Kraut- und Knollenfäule</i>	Konzentration: 2 % Aufwandmenge: 20 l/ha	1, 2

Auflagen für den Einsatz

1. Höchstens 6 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr.
2. Im Übrigen bleiben die Auflagen hinsichtlich der bereits bewilligten Anwendung unverändert und anwendbar.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

1. Juli 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss

² SR 172.021